

## Information zur Heilmittelzuzahlung in der Arztpraxis gem. § 32 Abs. 2 SGB V Zuzahlung bei Abgabe von Heilmitteln in der Arztpraxis

Bitte ab 2. Quartal 2024 nur noch diese Tabelle verwenden

| Kurzbezeichnung                    | GOP   | Zuzahlung in Euro |
|------------------------------------|-------|-------------------|
| Massagetherapie                    | 30400 | 2,03              |
| Unterwassermassage                 | 30402 | 3,17              |
| Atemgymnastik Einzelbehandlung     | 30410 | 2,78              |
| Atemgymnastik Gruppenbehandlung    | 30411 | 1,24              |
| Krankengymnastik Einzelbehandlung  | 30420 | 2,78              |
| Krankengymnastik Gruppenbehandlung | 30421 | 1,24              |
|                                    |       |                   |
|                                    |       |                   |

- Die vom Patienten zu zahlenden Beträge für die Abgabe der o. g. Leistungen in der Arztpraxis werden jeweils in Ihrer Honorarabrechnung unter der Bezeichnung „Abzüge für Heilmittelzuzahlung“ einbehalten und den Krankenkassen vergütet.
- Keine Zuzahlung müssen Patienten leisten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die eine gültige Befreiungsbescheinigung von ihrer Krankenkasse vorlegen oder z. B. Versicherte der Postbeamtenkasse A.  
In diesen Fällen ist hinter der Gebührenordnungsnummer ein **A** (z. B. **30410A**) einzutragen. Dadurch entfällt der Abzug in Ihrer Honorarabrechnung.
- Bei der „klassischen“ Heilmittelbehandlung - auf Rezept und außerhalb der Arztpraxis - erfolgt die Zuzahlungsberechnung weiterhin über den Therapeuten (Krankengymnast, Logopäde, etc.).